

juris-Abkürzung:	GesRuaCOVBekG
Fassung vom:	28.10.2020
Gültig ab:	06.11.2020
Gültig bis:	31.12.2021
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
FNA:	FNA 4121-6
Zitiervorschlag:	§ 5 GesRuaCOVBekG in der Fassung vom 28.10.2020

**Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossen-
schafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht
zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie**

§ 5 Vereine, Parteien und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(4) ¹Absatz 1 gilt für Vorstandsmitglieder und Vertreter in den sonstigen Organen und Gliederungen der Parteien entsprechend. ²Absatz 2 Nummer 1 gilt für Mitglieder- und Vertreterversammlungen der Parteien und ihrer Gliederungen sowie ihrer sonstigen Organe entsprechend. ³Dies gilt nicht für die Beschlussfassung über die Satzung und die Schlussabstimmung bei Wahlen nach § 9 Absatz 4 des Parteiengesetzes. ⁴Die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung im Wege der Briefwahl oder auch zeitlich versetzt als Urnenwahl an verschiedenen Orten zulassen. ⁵§ 17 Satz 2 des Parteiengesetzes bleibt unberührt.

Fußnoten

§ 5 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 28.10.2020 | 2264 mWv 6.11.2020

§ 5 Abs. 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 28.10.2020 | 2264 mWv 6.11.2020

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 5 GesRuaCOVBekG, vom 27.03.2020, gültig ab 28.03.2020 bis 05.11.2020

§ 5 GesRuaCOVBekG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Gesetze Bundesrecht

§ 1 GesRGenRCOVMVV, gültig ab 29.10.2020 bis 31.12.2021

§ 7 GesRuaCOVBekG, gültig ab 28.03.2020 bis 31.12.2021

§ 8 GesRuaCOVBekG, gültig ab 28.03.2020 bis 31.12.2021

Literaturnachweise

Carsten Wettich, WPg 2020, 535-540

Dr. Katja Plückelmann, AnwZert HaGesR 13/2020 Anm 1

Tilman Clausen, Kai Labenski, Kyrill Makoski, Andreas Penner, Heike Thomae, ZMGR 2020, 63-91

Markus Fisch, NZG 2020, 512-513

Wolfgang Ernst, ZIP 2020, 889-892

... mehr

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.